

## § 065 SGB VIII

(1) [Sozialdaten](#), die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der [Einwilligung](#) dessen, der die [Daten](#) anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur [Erfüllung](#) der Aufgaben nach § [8a Abs. 2 SGB VIII](#), wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von [Leistungen](#) notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der [Leistung](#) verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die [Daten](#) für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § [8a SGB VIII](#) hinzugezogen werden; § [64 Abs. 2a SGB VIII](#) bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder [4 StGB](#) (des Strafgesetzbuchs) genannten [Personen](#) dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR [erforderlich](#) ist. Vom Adoptionsverfahren [betroffene Personen](#) dürfen nicht kontaktiert werden; § [64 Abs. 2b Satz 1 und 2 SGB VIII](#) gilt entsprechend.

Der [Empfänger](#) darf die [Sozialdaten](#) nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § [35 Abs. 3 SGB I](#) (des Ersten Buches) gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.